

— (Anbotzwang für Organtin.) Das Handelsministerium hat im Sinne der Ministerial-

verordnung vom 13. April 1916, mit Erlaß vom 22. d., den Anbotzwang für rohen, nicht entfetteten Organtin, nicht appretiert, 80 bis 95 Zentimeter breit, aus Garn Nr. 30 bis 46 in der Kette, 34 bis 50 im Schuß, Fadenzahl 7 bis 10 in der Kette, 6 bis 9 im Schuß auf  $\frac{1}{4}$  Wiener Roll, verfügt. Eine Beschränkung des Anbotzwanges auf irgendeine Minimalmenge findet nicht statt, so daß jedwedes Quantum dem Anbotzwang unterliegt. Wer also rohen, nicht entfetteten, nicht appretierten Organtin in den Breiten von 80 bis 95 Zentimeter besitzt, der aus Ketten-garn in den Nummern 30 bis 46 und aus Schußgarn in den Nummern 34 bis 50 hergestellt ist und 7 bis 10 Faden pro  $\frac{1}{4}$  Wiener Roll in der Kette und 6 bis 9 Faden pro  $\frac{1}{4}$  Wiener Roll im Schuß hat, ist im Sinne der zitierten Ministerialverordnung verpflichtet, bis 7. August 1916 der Baumwollzentrale, Beschaffungsabteilung, Wien, 1. Bezirk, Maria Theresienstraße Nr. 32/34, seinen ganzen Besitz an Organtin anzubieten. Von jeder angebotenen Qualität ist ein 10 Zentimeter langes Muster in der ganzen Warenbreite gleichzeitig mit dem Anbot einzusenden, die vorhandene Länge und der Lagerort der Ware anzugeben. Die Anbotsteller haben die Fadeneinstellung, die verwendeten Garnnummern und die Warenbreite bei Einsendung des Angebotes bekanntzugeben. Bisher gemachte und nicht angenommene Angebote sowie freihändige, bisher an die Baumwollzentrale gerichtete Offerte können nicht als Anbot im Sinne dieser Verfügung betrachtet werden. Wer rohen, nicht entfetteten, nicht appretierten Organtin in den angegebenen Breiten, Einstellungen und Garnnummern besitzt, ist verpflichtet, unbeschadet früher gemachter Offerten, neuerdings die Ware der Beschaffungsabteilung der Baumwollzentrale anzubieten und zu bemustern. Wer diese Ware in Verwahrung hat, ist verpflichtet, der Baumwollzentrale davon Mitteilung zu machen. Die Anbotspflichtigen werden aufgefordert, bei jeder angebotenen Warenpost den Preis einzusehen, zu dem sie, unbeschadet der amtlichen Schätzung, bereit wären, die Ware der einkaufenden Behörde zu überlassen. Alle jene Mengen, für die am Tage der Verlautbarung dieser Verfügung Beleg-scheine oder Ausnahmsbewilligungen des Handelsministeriums bei der Baumwollzentrale vorgelegen sind, beziehungsweise Schlußbriefe der Baumwollzentrale ausgestellt waren, sind ebenfalls anzumelden. Bei diesen Anmeldungen ist auch die Nummer des Bestell-erlasses, des Belegscheines, der Ausnahms-bewilligung des Handelsministeriums oder des Schlußbriefes der Baumwollzentrale, das bestellte sowie bis zum Tage der Anmeldung abgelieferte Quantum ausdrücklich anzugeben. Derartige Mengen dürfen trotz der erfolgten Anmeldung unter Haftung des Anmeldepflichtigen für die Richtigkeit der Angaben weiterverarbeitet und abgeliefert werden. Alle jene Mengen, für die eine solche Verwendung nicht nachgewiesen werden kann, dürfen bis zum Ablauf des Termines für den Anbotzwang weder anderweitig angeboten, verarbeitet, abgeliefert oder veräußert werden. Jede Manipulation mit diesen Waren ist vom Tage der Verlautbarung dieser Verfügung an verboten und die Ware bis zum Ablauf des Termins gesperrt zu halten, Mengen, die am Tage der Verlautbarung dieser Verfügung verkauft und bereits fakturiert waren, sind vom Käufer, Mengen, die an diesem Tage verkauft, aber noch nicht fakturiert waren, vom Verkäufer anzubieten. Nähere Angaben über die Durchführung des Anbotverfahrens stehen den Parteien bei den Handelskammern und bei der Baumwollzentrale zur Verfügung. Übertretungen gegen diese Verfügung fallen unter die Strafbestimmungen des § 12 der Ministerialverordnung vom 13. April 1916.